

Fachhochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

–

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 09/2000

Herausgeber: Rektorin

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
04. Oktober 2000

–

Inhaltsverzeichnis

Hochschule

Ordnung über den Straßenverkehr
auf Straßen und Wegen der

Prof. Dr. J. Wanka
Rektorin

Ordnung über den Straßenverkehr auf Straßen und Wegen der Hochschule

Sprachliche Regelungen:

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Anweisung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Ordnung unterwerfen sich alle Nutzer, die mit Fahrzeugen das Gelände der Fachhochschule Merseburg befahren.

§ 2 Grundsatzregelung

Ergänzend zu dieser Ordnung und den vorgenommenen Ausschilderungen gelten entsprechend:

- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Neufassung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 564) i. d. F. des Gesetzes vom 25. Juni 1988 (BGBl. I 1654)
- Das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt - StrG LSA – (GVBl. S. 334) i. d. F. des Gesetzes vom 31. März 1995 (GVBl. S. 41).

§ 3 Besondere Regelungen

- (1) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Hochschulgelände ausnahmslos 30 km/h im Sinne eines Zonengeltungsbereichs gemäß Straßenverkehrsordnung.
- (2) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur auf den Straßen des Campus und den Parkplätzen geparkt werden, soweit hierdurch keine Behinderungen und Gefährdungen des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs eintreten. Park- und Halteverbote sind dort vorgegeben, wo dies aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist. Diese Verbote sind deshalb strikt einzuhalten.
- (3) Sonderparkrechte, insbesondere zugunsten Behinderter, sind ausgeschildert und dürfen nur vom dementsprechenden Personenkreis benutzt werden. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung gelten insoweit ausdrücklich.
- (4) Auf Wegen besteht Parkverbot, das Befahren von Grünflächen sowie das Parken auf solchen ist verboten.
- (5) (5) Der Fahrzeugverkehr im Zusammenhang mit Bauarbeiten wird bei der Baustelleneinrichtung geregelt, davon nicht erfasste Zulieferungen und Entsorgungen haben nach StVO zu erfolgen, wobei Besonderheiten von An- und Abfahrt mit dem Dezernat für Liegenschaftsverwaltung und Technik und dem Sicherheitsingenieur abzustimmen sind.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Fachhochschule das Recht zur Besitzwehr vor, insbesondere das Abschleppen gegen Kostenerstattung durch den Fahrzeughalter oder -führer sowie andere Maßnahmen zur Sicherung von Abwehr- oder Schadensersatzforderungen der Fachhochschule, beispielsweise das Anbringen von Parkkrallen.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Kanzler handelt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Belange des Brandschutzes im Sinne des Besitzrechtes in eigener Verantwortung unabhängig von örtlichen Behörden.
- (2) Ausnahmen von dieser Ordnung kann der Kanzler oder ein von ihm hierzu ausdrücklich Bevollmächtigter erlassen. Auf Antrag erteilt der Kanzler Genehmigungen zur Einfahrt in durch Verkehrszeichen gesperrte Bereiche für besondere Zwecke im Interesse der Fachhochschule und der Nutzer am Campus für kurzzeitiges Parken zum Be- und Entladen in üblicherweise gesperrten Bereichen sowie für Sonderregelungen bei Veranstaltungen.
- (3) Der Sicherheitsingenieur ist in Abstimmung mit dem Dezernat Liegenschaftsverwaltung und Technik für die Ausstattung des Campus mit Verkehrsschildern und in Abstimmung mit dem Kanzler für die Durchsetzung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr auf dem Campus zuständig. Ordnungsmaßnahmen werden im Regelfall unter Beiziehung externer Dienstleister durchgeführt.

§ 5 Verkehrsunfälle

Im Interesse der Sicherung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen auf dem Hochschulgelände ist durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Ermittlungsdienst des Polizeireviers Merseburg hinzuzuziehen. Stellen der Fachhochschule übernehmen keine verkehrsrechtlichen Unfalluntersuchungen.

Die Polizei ist grundsätzlich über den internen Hochschul-**NOTRUF 2666** anzufordern.

§ 6 Sonderrechte

- (1) Die Werkfeuerwehr darf bei Einsatzübungen mit Sondersignal Blaulicht und Einsatzhorn fahren, zur Anordnung ist der Leiter der Werkfeuerwehr berechtigt.
- (2) Verbotsschilder auf Campusstraßen gelten nicht für Feuerwehrfahrzeuge der WF im Einsatz, bei Ausbildung und bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, ausgenommen davon ist grundsätzlich der Einbahnstraßen-Richtungsverkehr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Rektorat auf seiner Sitzung am 19.9.2000 beschlossen und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.: Dr. B. Janson